

# **Verordnung über das Halten und Führen von Hunden**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Hohenems vom 20.09.2011 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 i.d.g.F. zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde für das Gebiet der Stadt Hohenems verordnet:

## **§ 1**

Hundehalter, Hundehalterinnen und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von allen öffentlichen Flächen unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 2**

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

Auf Friedhöfen, auf Kinderspielplätzen von Kindergärten, auf Schulplätzen und auf öffentlichen Sandspielflächen. Davon ausgenommen ist das zügige Queren von Schulhöfen außerhalb der Schulpause, sofern die Hunde dabei angeleint sind. Ebenso ist das Führen eines angeleiteten Hundes bei der Begleitung von Kindern von und zu Kindergärten und Schulen erlaubt.

## **§ 3**

In den nachfolgenden angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden: Im gesamten in der Anlage ausgewiesenen Innenstadtbereich, welcher durch folgende Straßen und Plätze umschlossen wird, wobei die angeführten Straßen und Plätze eingeschlossen sind: den Bereich Bahnhofstraße, Vorplatz Krankenhaus, Angelika-Kauffmann-Straße, Diepoldsauer Straße, Radetzkystraße, Erlachstraße, Schlossbergstraße, Kirchplatz, Schlossplatz, Kaiser-Franz-Josef-Straße (siehe beiliegenden Plan) umfasst, weiteres in öffentlichen städtischen Gebäuden, in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs, auf allen öffentlichen Kinderspiel- und Sportplätzen, im Ufer- und angrenzenden Waldgebiet des Alten Rheins in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptbrutzeit der Vögel) und in der Schillerallee.

## **§ 4**

An den nachfolgend angeführten Orten und Flächen ist es verboten, Hunde frei laufen zu lassen (angeleint oder virtuelle Leine):

- auf allen Geh- und Radwegen
- in den öffentlichen Park- und Freizeitanlagen
- auf allen öffentlichen Straßen, die nur für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zugelassen sind.
- im Ufer- und angrenzenden Waldgebiet des Alten Rheins in der Zeit vom 1. September bis 14. März.

### **§ 5**

Die in den §§ 2 bis 4 normierten Ge- und Verbote gelten nicht für Gebrauchshunde (Lawinhunde, Suchhunde, Blindenführerhunde etc.) wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

### **§ 6**

Für die Einhaltung dieser Verordnung sind Hundehalter, Hundehalterinnen und Hundeführende Personen verantwortlich. Halter, Halterin des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in Obhut hat.

### **§ 7**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 98 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

### **§ 8**

Diese Verordnung tritt an den auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Richard Amann

Angeschlagen am .....

Abgenommen am: .....

## Ortspolizeiliche Verordnung über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein in Hohenems

Die Stadtvertretung der Stadt Hohenems hat in ihrer Sitzung am 11.07.2017/10.04.2018 beschlossen:

Gemäß § 50 Abs 1 lit a Z 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl 40/1985 sowie § 14 Abs 2 Campingplatzgesetz, LGBl 34/1981,\*1 jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 2

Verbote, Gebote

(...)

(3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind Hunde, ausgenommen im Wasser des Badeplatzes für Pferde und Hunde (Abs 2 lit de), generell an der Leine zu führen (Leinenpflicht). Diese Bestimmung stellt eine ausdrückliche Ausnahme der ortspolizeilichen Verordnung der Stadt Hohenems vom 20.09.2011 über das Halten und Führen von Hunden dar.

## **Erläuterungen und Hintergründe zur Verordnung über das Halten und Führen von Hunden**

In Hohenems sind aktuell 576 Hunde gemeldet, die von 531 Haltern betreut werden. Beschwerden aus unterschiedlichsten Teilen der Bevölkerung, Jägern, Ornithologen sowie Landwirten über die Belästigungen durch freilaufende Hunde und Verunreinigungen durch Hundekot haben zugenommen.

Insbesondere betroffen sind die Gebiet der Hohenemser Riede, aber auch andere Park- und Freizeitanlagen, die von Bevölkerung vermehrt zur Erholung genutzt werden, sowie Kinderspielplätze.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen führt die Verschmutzung durch Hundekot laut Landwirtschaftskammer dazu, dass das Gras teilweise nicht mehr als Futter verwendet werden kann.

Auch bezüglich der Fußgängerbereiche und der Bushaltestellen liegen Beschwerden vor.

Der Entwurf wurde mit Vertretern der Hundesportvereine und Rheinregulierung diskutiert und dem Umweltausschuss zur Beratung vorgelegt.

### **Die Verordnung regelt folgende Inhalte:**

1. Normierung einer Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot von allen öffentlichen Flächen.
2. Festlegen von Orten, an denen ein Hundeverbot besteht
3. Festlegen von Bereichen mit Leinenzwang
4. Festlegen von Bereichen wo es verboten ist, Hunde frei laufen zu lassen

**Ziel ist die Schaffung einer zeitgemäßen, dem jeweiligen Bedarf entsprechenden Regelung. Durch das vorgeschlagene „abgestufte Modell“ soll erreicht werden, dass für die verschiedenen Bereiche und Situationen je nach Interessenslage die jeweils notwendige und zweckmäßige Regelung gelten soll.**

## **1. Pflicht zur Entfernung von Hundekot**

Die Verpflichtung der Tierhalter/in und aller Personen, die ein Tier vorübergehend in ihrer Obhut haben, von den Tieren verursachte Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, von Gehsteigen und Gehwegen unverzüglich zu entfernen, ergibt sich bereits aus der Straßenverkehrsordnung (3 92 Abs. 2 StVO) und gilt für alle Verunreinigungen durch Tiere (z.B. auch für Pferdemist).

Die Verordnung über das Halten von Hunden sieht ergänzend dazu vor, dass Hundekot auch von allen anderen öffentlichen Flächen, die keine Gehsteige und Gehwege sind – z.B. in Parkanlagen – entfernt werden muss.

Auf Wunsch der Landwirtschaftskammer sollte eine solche Pflicht auch für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen gelten, diesbezüglich hat aber die Gemeinde keine Regelungsbefugnis

## **2. Hundeverbot**

Es hat sich als notwendig erwiesen, dass Hunde von bestimmten Orten ferngehalten werden.

- Von Friedhöfen aus Gründen der Pietät
- Von den Kinderspielplätzen der Kindergärten und von Schulplätzen zum Schutz der Kinder, der Spielflächen, auf öffentlichen Sandspielflächen und der sonstigen Einrichtungen.

## **3. Leinenzwang**

Ein genereller Leinenzwang für das gesamte Ortsgebiet wäre eine unangemessene Einschränkung für die Tierhalter/in, die zum Schutz der Bevölkerung nicht notwendig und auch aus Gründen des Tierschutzes nicht geboten ist und würde außerdem dem Gebot der Verhältnismäßigkeit widersprechen. Es ist davon auszugehen, dass die Akzeptanz eines generellen Leinenzwangs durch die Hundehalter/in nicht erreicht werden könnte und nicht durchsetzbar wäre. Laut Auskunft des Amtstierarztes sind Hunde, die ständig an der Leine geführt werden, aggressiver, weil sie kein adäquates Sozialverhalten entwickeln können.

**Leinenzwang soll daher nur dort verordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Situation erforderlich ist.**

Die Praxis zeigt, dass dies nur eingeschränkt notwendig ist, z.B. an stark frequentierten Orten mit viel Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Der Verordnungsentwurf sieht folgende Gebiete mit Leinenzwang vor:

- Innenstadtbereich – zahlreichen Anfragen und Beschwerden bestätigen, dass ein Leinenzwang zum Schutz der Fußgänger und Radfahrer notwendig ist und zwar in dem Gebiet, das durch die Bahnhofstraße, Vorplatz Krankenhaus, Angelika-Kaufmann-Straße, Diepoldsauer Straße, Radetzkystraße, Erlachstraße, Schlossbergstraße, Kirchplatz, Schlossplatz und Kaiser-Franz-Josef Straße umschlossen wird inklusive der angeführten Straßen(abschnitte) und Plätze (siehe beiliegende Karte)
- Wartebereiche von Haltestellen – des öffentlichen Personennahverkehrs zum Schutz der Fahrgäste vor Belästigung
- Öffentliche Kinderspielplätze – zum Schutz vor Belästigung und Gefährdungen sowie Verunreinigungen
- Ufergebiet des Alten Rheines – dieses Gebiet wird im Sommer als Badegebiet stark frequentiert. Ebenso wird dieses Naherholungsgebiet stark von Fußgängern in Anspruch genommen. Des Weiteren ist in diesem Bereich der Fischereiverein vorrangig aktiv; hier ist ein Leinenzwang erforderlich, um Konflikte zu vermeiden.
- Auf/in der Schillerallee

**4. Verbot, Hunde frei laufen zu lassen**

„Frei laufen lassen“ heißt, dass der Hund weder an einer Leine noch an einer so genannten „virtuellen Leine“ geführt wird sondern sich völlig frei bewegen kann. An vielen Orten ist es zwar nicht erwünscht, wenn Hunde frei herumlaufen, aber auch nicht unbedingt notwendig, dass sie ständig an der Leine geführt werden.

Das Konzept der so genannten „virtuellen“ Leine („virtuell“ bedeutet hier „scheinbar“, „nicht in der Realität existierend“) haben manche Gemeinden (z.B. Lustenau, Feldkirch) bereits in ihre Verordnungen aufgenommen.

**Bei diesem Modell muss der Hund nicht unbedingt an einer „wirklichen“ Leine geführt werden, wenn der Hundeführer/in auf andere Weise sicherstellt, dass der Hund niemanden behindert, gefährdet oder belästigt.**

Der Hund muss neben dem Hundeführer/in („bei Fuß“) oder in dessen Nähe (Sicht- und Hörweite) bleiben und bei Bedarf „auf Kommando“ sofort zum Hundeführer zurückkehren. Dies ist nur möglich, wenn der Hund dem jeweiligen Hundeführer/in gehorcht.

**Die Verantwortung trägt somit der Hundeführer/in, der selbst entscheiden muss, ob er dem Hund die Freiheit gewähren kann, sich von ihm ein Stück zu entfernen.**

Wenn er nicht gewährleisten kann, dass der Hund sofort zu ihm kommt oder jemanden oder etwas gefährden, belästigen oder behindern kann, muss er ihn „bei Fuß“ oder an der Leine führen.

Die „virtuelle Leine“ kann somit nur bei folgsamen Hunden verwendet werden. Hunde, die nicht gehorchen, müssen daher in Gebieten, wo das frei laufen lassen von Hunden verboten ist, an die Leine genommen werden.

**Durch die „virtuelle Leine“ ist es möglich, den Hunden mehr Bewegungsfreiheit einzuräumen, ohne die Sicherheit der Fußgänger/in und Radfahrer/in zu beeinträchtigen.**

Es ist davon auszugehen, dass die Akzeptanz bei den Hundehaltern wesentlich besser ist als bei einem generellen Leinenzwang. Dies haben auch die Vertreter der Hundesportvereine bestätigt.

Das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen bzw. die Pflicht zur „virtuellen Leine“ soll an folgenden Orten gelten:

- Auf allen Geh- und Radwegen, soweit sie nicht vom Leinenzwang umfasst sind
- In den Park- und Freizeitanlagen

*Seitens der Landwirtschaft wurde der Wunsch geäußert, ein Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, auch auf land- und forstwirtschaftliche genutzten Flächen (Wiesen, Äcker, Waldflächen) vorzusehen. Da es sich dabei um Privatgrund handelt, hat die Gemeinde diesbezüglich keine Regelungsbefugnis.*